

SADT KITZINGEN

**Satzung  
über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
in der Stadt Kitzingen  
(Sondernutzungssatzung)**

vom

Inkrafttreten:

ENTWURF

Aufgrund Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Stadt folgende

**Satzung**  
**über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**  
**in der Stadt Kitzingen**  
**(Sondernutzungssatzung)**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen (öffentliche Straßen) im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Sie gilt auch für Sondernutzungen in ausschließlich den Fußgängern gewidmeten Bereichen der Innenstadt (Fußgängerzone).
- (2) Der Fußgängerbereich der Innenstadt (nachfolgend: Fußgängerzone) umfasst die in dem beigefügten Lageplan (**Anlage 1**) farblich gekennzeichneten Flächen der Marktstraße mit Verbindungsstraße zur Kaiser-Wilhelm-Straße, der Oberen und Unteren Marktstraße, der Oberen Kirchgasse bis zum Ende des Grundstücks Fl.-Nr. 616, der Herrnstraße, der Waag- und der Badgasse sowie des Kirchplatzes. Der Lageplan (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieses Absatzes 1 gehören:
  1. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
  2. Kreisstraßen,
  3. Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
  4. sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG, ausgenommen Nebenanlagen.
- (4) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, z.B. für Märkte nach der Gewerbeordnung bestehen.

**§ 2**  
**Sondernutzung**

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlich gewidmeten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden. Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straße.
- (2) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

1. Aufgrabungen,
  2. Verlegung privater Leitungen,
  3. Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen,
  4. Lagern von Materialien, insbesondere die Aufstellung von Postablage- bzw. Zustellkästen,
  5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Blumenkübel und -tröge, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstische, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
  6. Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortschaften, z. B. Grabenbrücken,
  7. Freitreppen,
  8. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen,
  9. Werbeanlagen aller Art (z. B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und -tafeln).
- (3) Sondernutzung i. S. dieser Bestimmung ist auch
1. das Nächtigen oder Lagern auf öffentlicher Fläche,
  2. das Betteln in jeglicher Form.

### **§ 3**

#### **Sondernutzung im Fußgängerbereich „Innenstadt“ (Fußgängerzone)**

- (1) Im gesamten Bereich der Fußgängerzone i. S. d. § 1 Abs. 2 ist der Gemeingebrauch insoweit eingeschränkt, als der Fahrverkehr auf Lieferverkehr beschränkt ist und zwar für die Zeit von Montag bis Freitag von 7.00 bis 11.00 Uhr und am Samstag von 7.00 bis 9.00 Uhr.
- (2) Für den zugelassenen Lieferverkehr gem. § 3 Abs. 1 gilt Folgendes:
  1. Der Aufenthalt der Fahrzeuge im Fußgängerbereich ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
  2. Der Fußgängerverkehr hat in jedem Fall Vorrang.
  3. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
  4. Kraftfahrzeuge über 3,5 t dürfen nur rückwärtsgefahren werden, wenn eine Hilfsperson den rückwärtigen seitlichen Bereich absichert.
  5. Von den Hausfronten ist, soweit es die Straßenbreite zulässt, ein Sicherheitsabstand von 2 m, von anderen Gegenständen mind. 0,5 m einzuhalten.
- (3) Das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen ist in der Fußgängerzone nicht gestattet.
- (4) Im Übrigen gelten für alle darüber hinaus gehenden Sondernutzungen in der Fußgängerzone die Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Erlaubnispflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.

- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (3) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn die Erlaubnis bereits erteilt wurde oder sie bereits zugelassen ist.

## **§ 5** **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  1. Bauaufsichtlich genehmigte oder nicht genehmigungsbedürftige Balkone, Erker, Fensterbänke, Gebäudesockel, Eingangsstufen, Vordächer, und Sonnenschutzdächer sowie Rampen, wenn sie gem. Art. 48 BayBO für ein barrierefreies Bauen erforderlich sind;
  2. Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen;
  3. Anlagen nach Abs.1 Nr.1 im Luftraum über Gehwegen (mindestens 2,5 m über dem Erdboden);
  4. Bauaufsichtlich genehmigte oder nicht genehmigungsbedürftige Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, sowie Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
  5. Blumenkübel und Blumentröge, deren Ausbreitung (Behälter oder Bewuchs) nicht über eine Fläche 0,5 m x 0,5 m bzw. einen Durchmesser von 0,5 m hinausgehen;
  6. Bauaufsichtlich genehmigte oder nicht genehmigungsbedürftige Arkaden oder Durchgänge, wenn damit hinter der festgesetzten Baulinie öffentlicher Verkehrsgrund geschaffen wird oder besteht;
  7. Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune; Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 m<sup>2</sup>, die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen;
  8. Weihnachtsschmuck einschl. Beleuchtung;
  9. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
  10. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus Anlass von religiösen und mildtätigen Veranstaltungen;
  11. Nachträgliche Dämmung der Außenfassade, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der StVO bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt.
- (3) Keiner Erlaubnis bedürfen Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

- (5) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

## **§ 6** **Verpflichtete**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubter Weise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglichen Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 7** **Zulassung**

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

## **§ 8** **Gestattungsvertrag**

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
  1. Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
  2. Sondernutzungen, die in Konzessionsverträge miterlaubt werden;

## **§ 9** **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der geplanten Sondernutzung in Textform bei der Stadt zu stellen. Er muss Angaben zu Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung enthalten.

- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne beizufügen.
- (4) Für die Entscheidung der Stadt über den Antrag gilt Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG entsprechend. Hat die Stadt nicht innerhalb einer dort genannten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Die Frist beginnt erst, wenn alle für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen vorliegen.

## **§ 10** **Erlaubnis-/Versagungsgründe**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis auf Zeit für das Aufstellen von Tischen und Stühlen von Gastronomiebetrieben ist grundsätzlich auf die Zeit der Freischanksaison (15.02.- 15.11.) beschränkt.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen,
  1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
  2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
  4. in der Regel für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
  5. für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen in der Fußgängerzone,
  6. für das Nächtigen oder Lagern auf öffentlicher Fläche,
  7. für das Betteln, soweit es über das „stille Betteln“ hinausgeht.
- (4) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzone.
- (5) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauch, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

## **§ 11** **Freihaltung der Versorgungsleitungen**

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen

dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für eine längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

## **§ 12**

### **Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmter Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt in Textform anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Verpflichtete den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## **§ 13**

### **Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

## **§ 14**

### **Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt in Textform anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.
- (3) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder

Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten gelegt werden kann.

- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 15** **Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

## **§ 16** **Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften in dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

## **§ 17** **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG, § 23 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 FStrG i.V.m. § 17 OwiG kann mit Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

## **§ 18** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kitzingen (Sondernutzungssatzung) vom 15.01.1986 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.01.2021 außer Kraft.



- (3) Ebenso tritt gleichzeitig die Satzung über die Sondernutzung im Fußgängerbereich der Großen Kreisstadt Kitzingen vom 20.10.1993 außer Kraft.

Kitzingen, den  
STADT KITZINGEN

Stefan Güntner  
Oberbürgermeister

ENTWURF

Anlage zur Sondernutzungssatzung SNS 2025: Lageplan Innenstadt

ENTWURF

